

Für die subjektive Anzeigepflicht zuzurechnen sind Vermögenstücke und Devisen demjenigen, dessen wirtschaftliches Eigentum sie am 1. Juni 1933 waren. Mithin sind anzeigepflichtig:

- a) Bei zum Schein erfolgter Übereignung, der Veräußerer,
- b) bei Sicherungsübereignung, der Veräußerer,
- c) bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Treuhandübereignung, der Treugeber und nicht der Treuhänder,
- d) bei treuhänderischem Erwerb, der Treugeber, d. h. für den der Treuhänder den Gegenstand erworben hat,
- e) bei Familienstiftung, der Errichter, sofern er am 1. Juni 1933 unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig war, sonst die Bezugsberechtigten.

Gesetzliche Vertreter, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter sind ebenfalls anzeigepflichtig.

B. Die objektive Anzeigepflicht greift Platz, wenn:

- a) sich die Vermögenstücke am 1. Juni 1933 im Ausland befunden haben, wobei das Saargebiet als Inland gilt,
- b) die Vermögenstücke am 1. Juni 1933 der deutschen Vermögenssteuer unterlegen haben,
- c) die Vermögenstücke am 1. Juni 1933 in ihrer Gesamtheit einen Wert von mehr als 1000 RM gehabt haben,
- d) die Vermögenstücke vor dem 1. Juni 1933 dem Finanzamt vom Pflichtigen nicht oder nicht genau angegeben worden sind. Hier handelt es sich also nicht nur um verschwiegene, sondern auch um nicht spezifizierbare Werte (z. B. Forderungen!).

Demnach sind die folgenden Arten im Ausland befindlicher Vermögenstücke nach dem Stand vom 1. Juni 1933 anzuzeigen:

- a) Vermögenstücke, die bisher einer Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht angegeben worden sind, z. B. verschwiegene Vermögen,
- b) bisher nicht anzeigepflichtige Vermögenstücke, z. B. nach dem letzten Vermögenssteuer-Stichtag aus Einkommen neu erworbenes Vermögen,
- c) Vermögenstücke, die durch Verwendung angezeigter Mittel erworben worden sind, z. B. Erwerb eines ausländischen Grundstücks mit deklariertem in- oder ausländischem Kapitalvermögen,
- d) nicht ausreichend spezifizierbare Vermögenstücke, z. B. Forderungen, Aktien, deren Gesamtwert bisher nur angegeben wurde, ausländischer Gewerbebetrieb, der bisher nur in einem Posten (Rohvermögen abzüglich Schulden) bewertet wurde,
- e) Vermögenstücke, die zwar deklariert worden, nachträglich aber bis zum 1. Juni 1933 durch Vergrößerung, Vermehrung, Verbesserung oder Veredelung eine wesentliche Werterhöhung erfahren haben, z. B. Errichtung eines Gebäudes auf Bau-land.

In einzelnen kommen als im Ausland befindliche anzeigepflichtige Vermögenstücke in Frage:

1. Ausländischer Grundbesitz, einschließlich der grundstücksgleichen Rechte, zusammengefaßt nach wirtschaftlichen Einheiten, z. B. Gut, Gärtnerei u. dgl., also ohne Aufzählung der Parzellen (anders bei Bau-land und Gebäuden). Wertangabe nicht erforderlich, dagegen Angaben über Lage, Größe und Art.

2. Ausländische Hypotheken, Grundschulden, Real-lasten. Diese müssen einzeln aufgeführt werden, und zwar unter Angabe des Nennwerts und Bezeichnung des persönlichen Schuldners sowie des belasteten Grundstücks.

3. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften oder Gemeinschaften, gleichviel ob verbrieft oder nicht. Soweit in Wertpapieren verbrieft, ist es gleichgültig, ob sich diese im In- oder Ausland befinden. Anzugeben ist entweder das Beteiligungsverhältnis (z. B.  $\frac{1}{4}$ ) oder der Nennwert der Beteiligung (z. B. Aktienpaket im Nennwert von insgesamt . . .) unter Bezeichnung der Gesellschaft oder Gemeinschaft. Zusammenfassung nur insoweit zulässig, als die Beteiligungen an derselben Gesellschaft oder Gemeinschaft bestehen.

4. Wertpapiere über Forderungen, sofern der Schuldner im Inland weder (Wohn-)Sitz noch Ort der Leitung hat, gleichviel ob sich die Wertpapiere im In- oder Ausland befinden, und zwar unter Angabe des Nennwerts und der Gattung, bei festverzinslichen auch des Zinsfußes und der Emission.

Hierzu gehören auch Wechsel und Schecks (gleichviel ob auf RM oder eine ausländische Währung lautend), sofern der Bezogene (bei Schecks und gezogenen Wechseln) bzw. der Aussteller (bei eigenen Wechseln) im Inland weder (Wohn-)Sitz noch Ort der Leitung hat. Bei Schecks, deren Bezogener ein Ausländer ist, ist zu beachten, daß nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6 DV. der Scheckbetrag dem Empfänger und nicht dem Aussteller des Schecks zuzurechnen ist, wenn letzterer den Scheck vor dem 1. Juni 1933 ausgehändigt

hat, auch wenn der Empfänger erst nach diesem Zeitpunkt den Scheck dem ausländischen Bezogenen (durch seine Bank) zur Gutschrift vorgelegt hat. Es sind also alle ausländischen Schecks, die am 1. Juni 1933 im Besitz des Anzeigepflichtigen sind, zu berücksichtigen, auch wenn noch keine Gutschrift erfolgt ist.

5. Andere (weder unter 3 noch 4 fallende) Wertpapiere, sofern sie sich im Ausland befinden.

6. Andere (weder gemäß 2 gesicherte noch gemäß 4 und 5 verbrieft) Forderungen, sofern der Schuldner im Inland weder (Wohn-)Sitz noch den Ort der Leitung hat.

Hier liegt für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ein Sonderproblem. Denn diese Wirtschaftszweige haben es im In- und Ausland mit einer Anzahl von Kleinforderungen zu tun, die sich beim Zeitschriftenverlag in Gestalt kleiner und kleinster Bezugsgebühren geradezu zur Atomisierung steigern. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen nun sämtliche am 1. Juni 1933 im Ausland vorhanden gewesenen Außenstände unter Angabe des Schuldners und des Nennwerts (also ohne Berücksichtigung von Abschreibungen!) einzeln aufgeführt werden, gleichviel ob auf RM oder Auslandswährung lautend und gleichviel, ob die Lieferung mit oder ohne Exportvalutaerklärung erfolgt ist (anders verhält es sich bei der im Zweiten Teil des Formulars vorgesehenen Devisenanzeigepflicht). Soweit also kein Verzicht auf uneinbringliche Forderungen vorliegt oder ein Erlaß bzw. Vergleich, müssen auch alle unter dem Nennwert bewerteten bzw. abgeschriebenen Forderungen rückwirkend aus den Büchern herausgezogen und zum Nennwert angegeben werden, soweit sie am 1. Juni 1933 noch nicht durch Zahlung oder Erlaß erloschen waren. Viele Buchhändler werden sich über diese Arbeitsbelastung noch gar nicht klar geworden sein, sie werden jetzt schleunigst mit der Arbeit beginnen und Fristverlängerung (f. o.) beantragen müssen.

Der Börsenverein ist beim Reichsfinanzministerium vorstellig geworden, um wenigstens etwas Erleichterung für den Buchhandel zu erreichen. Er hat beantragt, dem Buchhandel zu gestatten, ausländische Forderungen bis zum Betrage von je RM 50.— ohne Schuldner-nennung zusammenzufassen unter Angabe des Gesamtwerts und Bezugnahme auf die Inventur. Sollte dies nicht erreichbar sein, möchte wenigstens nachgelassen werden, daß abgeschriebene Forderungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen, sofern sie bereits bei der letzten rechtskräftigen Vermögenssteueranlage (in der Regel auf den 1. Januar 1931) abgeschrieben waren. Die Antwort des Ministeriums steht noch aus. Ich bitte deshalb, das Börsenblatt genau zu verfolgen, auch dürfte dies ein wichtiger Grund für einen Fristverlängerungsantrag sein. Andernfalls dürfte sich zumindest etwa folgender Vermerk in der Anzeige empfehlen: »Abgeschriebene Forderungen sind nur insoweit berücksichtigt, als sie erst nach der letzten rechtskräftigen Vermögenssteueranlage ganz oder teilweise abgeschrieben, d. h. unter dem Nennwert bewertet worden sind.«

In diesem Zusammenhang sind auch die Forderungen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen anzugeben, sofern sich die Zentrale der Versicherungsgesellschaft im Ausland befindet. Also auch wer eine Lebensversicherung bei der Basler Lebensversicherung in Berlin auf RM abgeschlossen hat, ist anzeigepflichtig, wenn der Gesamtrückkaufswert seiner in- und ausländischen Kapitalversicherungen 5000 RM am 1. Juni 1933 überstiegen hat, weil die Zentrale der »Basler« ihren Sitz in Basel, d. h. im Ausland hat. Die Wertgrenze von 5000 RM in diesem Falle ergibt sich aus § 10 DV., wonach im Ausland am 1. Juni 1933 befindliche, aber nicht vermögenssteuerpflichtige Vermögenstücke nicht anzeigepflichtig sind und Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert unter 5000 RM von der Vermögenssteuer nicht erfaßt werden. Nicht anzeigepflichtig sind (Sach-)Schadensversicherungen bei ausländischen Gesellschaften, z. B. Feuer- oder Einbruch-Diebstahlversicherungen.

Auch Devisen, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden, gehören zu den im Ersten Teil des Formulars unter Ziffer 6 anzeigepflichtigen Vermögenstücken. Hierzu gehören auch:

- a) Exportforderungen, die auf ausländische Währung lauten und mit Exportvaluta-Erklärung angezeigt worden sind,
- b) Devisen, die bis zum Ablauf des 31. August 1933 der Reichsbank angeboten werden,
- c) Devisen, die kraft Anordnung der Reichsbank ihr nicht angeboten zu werden brauchen,
- d) Wertpapiere von ausländischen Gesellschaften (z. B. Aktien), Obligationen und Zertifikate ausländischer Schuldner oder Depotstellen.